



Ortsrecht der Stadt Bad Langensalza

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 17.01.2023	Inkrafttreten am 17.01.2023	Jahrgang 20, Nr. 2 vom 16.02.2023

nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund des § 24 Abs. 11 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Langensalza hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Bad Langensalza beschlossen, welche durch den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren in geänderter Fassung beschlossen wurde:

<u>Präambel</u>	2
<u>§ 1 Bildung und Zusammensetzung, Amtszeit, Gleichstellungsbestimmung</u>	3
<u>§ 2 Online Wahl</u>	3
<u>§ 3 Vorstand und Sitzungsablauf</u>	5
<u>§ 4 Rechte und Pflichten</u>	5
<u>§ 5 Aufgaben</u>	6
<u>§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen</u>	6
<u>§ 7 Niederschrift</u>	7
<u>§ 8 Redeordnung</u>	7
<u>§ 9 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat</u>	8
<u>§ 10 Finanzen, Antragsverfahren</u>	8
<u>§ 11 Datenschutzbestimmungen</u>	9

Präambel

Die Jugendlichen der Stadt Bad Langensalza sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, sich maßgebend in das Geschehen der Stadt einzubringen und dieses mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Jugendparlament eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Wünsche, Ideen und Interessen der Jugend und arbeiten zugleich als Mittler zwischen den Jugendlichen in Bad Langensalza und der Stadt.

Ziel der Arbeit des Jugendparlaments der Stadt Bad Langensalza ist es, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen der Stadt zu erarbeiten. Diese Thematiken soll die Stadt wahrnehmen und in Zusammenarbeit mit dem Jugendparlament umsetzen.

Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN und dem §26 a der Thüringer Kommunalordnung Rechnung getragen werden.

nichtamtliche Lesefassung

§ 1 Bildung und Zusammensetzung, Amtszeit, Gleichstellungsbestimmung

- (1) Das Jugendparlament der Stadt Bad Langensalza setzt sich aus mindestens 7 und bis zu 15 stimmberechtigten Mitglieder im Alter von 11 bis 21 Jahren zusammen. Diese werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Neuwahl findet vor Ablauf der Amtszeit statt, wenn keine Nachrückkandidaten gefunden werden und damit das Jugendparlament die Mindeststärke von 7 Mitgliedern unterschreitet.
- (3) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 21. Lebensjahr vollenden; andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendparlament bleiben unberührt.
- (4) Im Falle, dass ein Mitglied ausscheidet, rückt der nächste nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (5) Sollte es keinen Nachrückkandidaten geben, so soll mit einer Frist von 6 Wochen ein Nachrücker gefunden werden. Dieser wird vom Jugendparlament berufen.
- (6) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 Online-Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendparlamentes wird als Online-Wahl durch die Stadt Bad Langensalza vorbereitet und organisiert. Der Bürgermeister bestimmt den Wahlvorstand und den Wahlleiter. Bei der Auswahl des Online-Verfahrens sind die Wahl- sowie Datenschutzgrundsätze zu wahren.
- (2) Das Wahlgebiet umfasst die Kernstadt von Bad Langensalza mit deren Ortsteilen.
- (3) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) sind alle Jugendlichen und junge Erwachsene, die am letzten Tag des Wahlzeitraums ihr 11. Lebensjahr vollendet haben, nicht älter als 21 Jahre sind und in dem Wahlgebiet wohnen.
- (4) Der **Wahlzeitraum** wird auf Vorschlag des Jugendparlamentes durch den Bürgermeister festgelegt (**ANLAGE 1**) und beträgt 7 Kalendertage (Montag bis Sonntag).
- (5) Die Wahlberechtigten werden spätestens 6 Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums persönlich angeschrieben und über die anstehende Wahl und über die Möglichkeit der Kandidatur informiert. Zudem werden die Kandidaten über **Aufrufe** an den Schulen, bei Jugendverbänden und Vereinen, über entsprechende Zeitungsartikel und durch die Bekanntgabe im Internet auf der

nichtamtliche Lesefassung

städtischen Homepage sowie über die Social-Media-Kanäle der Stadt und des Jugendparlaments gesucht.

- (6) Interessierte Kandidaten haben ein **Wahlvorschlagsformular (ANLAGE 2)**, welche durch die Stadt Bad Langensalza zur Verfügung gestellt wird, auszufüllen und an die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Stadtratsbüro, per Post zu übersenden. Darin enthalten sind die Angaben zur Person (Vor- und Nachname, Anschrift, Alter, besuchte Schule). Dem Wahlvorschlagsformular ist ein Identitätsnachweis (Kopie des Personalausweises o.ä.) beizufügen. Freiwillig können Angaben zu Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden.
- (7) Das Wahlvorschlagsformular enthält die **schriftliche Einverständniserklärung** der wählbaren Person für die Aufnahme in die Kandidatenliste. Bei minderjährigen Kandidaten ist die zusätzliche Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (8) Die Frist zur **Einreichung der Wahlvorschlagsformulare** bei der Stadtverwaltung beträgt 4 Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums.
- (9) Spätestens 3 Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums erfolgt die Veröffentlichung der Kandidatenlisten auf der städtischen Homepage sowie auf den Social-Media-Kanälen.
- (10) Den Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, sich auf einer gemeinsamen, öffentlichen **Wahlveranstaltung**, die spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums stattfindet, vorzustellen. Der Termin ist bei Jugendverbänden und – vereinen, über entsprechende Zeitungsartikel und durch die Bekanntgabe im Internet auf der städtischen Homepage sowie über die Social-Media-Kanäle zu veröffentlichen. Die zugelassenen Kandidaten werden über die Stadt schriftlich eingeladen.
- (11) Spätestens 2 Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraumes erhalten alle Wahlberechtigten einen Zugangscode für das Online-Wahlverfahren.
- (12) Jeder Wähler hat **bis zu drei Stimmen**. Diese können so vergeben werden, dass bis zu drei verschiedenen Kandidaten jeweils eine Stimme erhalten. (**Stimmzettelmuster ANLAGE 3**)
- (13) Die **Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgt unverzüglich im Anschluss an den Wahlzeitraum durch den Wahlleiter und den Wahlvorstand. Es wird eine Wahlniederschrift zur Online-Wahl angefertigt (**ANLAGE 4**).
- (14) **Gewählt** sind die bis zu 15 Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (15) Die **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** erfolgt unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses auf der städtischen Homepage, den Social-Media-Kanälen sowie im Amtsblatt.

nichtamtliche Lesefassung

§ 3 Vorstand und Sitzungsablauf

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes wählen in der konstituierenden Sitzung, die spätestens sechs Wochen nach der Wahl stattzufinden hat, einen Vorsitzenden des Vorstandes mit einem Stellvertreter. Diese werden mit einfacher Mehrheit gewählt und bilden den Vorstand. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer der Amtszeit des Jugendparlamentes gewählt.
- (3) Das Jugendparlament legt in der Jahressitzung alle Termine gemeinschaftlich fest. Die Sitzungen des Jugendparlamentes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (5) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Jugendparlamentes unter Berücksichtigung aktueller Themen und Anträge fest. Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen die eingereichten Anträge.
- (6) Jede Sitzung wird protokolliert. Der Protokollant wird am Anfang der Sitzung festgelegt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Jugendparlamentsmitglieder ausgeschlossen werden.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind eine Woche vor der Sitzung im Internet auf der städtischen Homepage und auf den Social-Media-Kanälen bekanntzumachen.
- (9) Die Einladung der Mitglieder erfolgt eine Woche vor der Sitzung durch ein von den Jugendlichen festgelegtes Medium.
- (10) Zuhörer haben kein Rederecht.
- (11) Ein Tagesordnungspunkt kann auf Antrag verschoben werden. Dies bedeutet, dass der Tagesordnungspunkt entweder in der jeweiligen Sitzung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt besprochen oder auch auf eine der kommenden Sitzungen verschoben werden kann. Über den Antrag wird in der jeweiligen Sitzung von allen anwesenden Mitgliedern abgestimmt.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes vertreten die Interessen der Jugendlichen der Stadt Bad Langensalza gegenüber den städtischen Gremien und der

nichtamtliche Lesefassung

Stadtverwaltung in Jugendangelegenheiten sowie in jugendrelevante Themen der Stadt.

- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es sich rechtzeitig abzumelden.
- (3) Fehlt ein Mitglied des Jugendparlaments mehrfach unentschuldigt, so kann dieses durch Mehrheitsbeschluss vom Jugendparlament ausgeschlossen werden.
- (4) Für die Sitzungen des Jugendparlaments stellt grundsätzlich die Stadtverwaltung den Sitzungssaal im Rathaus zur Verfügung. Hierfür hat der Vorsitzende des Jugendparlaments die Sitzung rechtzeitig anzumelden. Abweichend davon können Sitzungen auch an anderen geeigneten Örtlichkeiten abgehalten werden.
- (5) Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Langensalza, in der jeweils gültigen Fassung, gilt soweit anwendbar für das Jugendparlament analog.

§ 5 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament soll für
 - alle Bad Langensalzaer Kinder und Jugendlichen sprechen oder tätig werden,
 - die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Kinder- und jugendrelevanten Themen der Verwaltung, dem Stadtrat und den Ausschüssen ermöglichen und sicherstellen.
- (2) Das Jugendparlament hat im Stadtrat und seinen Ausschüssen in Jugendangelegenheiten Anhörungs- und Antragsrecht. Vorschläge und Anträge werden über die Stadtverwaltung und den Bürgermeister dem Stadtrat bzw. seinen Ausschüssen zugeleitet. Jugendangelegenheiten müssen vom Jugendparlament beraten werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- (1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es unverzüglich bekannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende

nichtamtliche Lesefassung

des Vorstandes über das weitere Verfahren bezüglich des Antrags. Diese Entscheidung wird ebenfalls unverzüglich mitgeteilt.

(3) Ist es einem Jugendparlamentsmitglied nicht möglich an einer Abstimmung teilzunehmen, kann dies durch die Stimmabgabe im Textform erfolgen.

(4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt werden kann nur, wer durch das Jugendparlament vorgeschlagen wurde. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Das Jugendparlament kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 7 Niederschrift

(1) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die abwesenden Mitglieder des Jugendparlamentes unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände enthalten.

(2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Stellvertreter zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung des Jugendparlamentes zu bestätigen.

(3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten öffentlichen Sitzung über das durch die Jugendlichen festgelegte Medium zugestellt.

§ 8 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

(2) Wird ein Antrag beraten, so erhält zuerst der Antragsteller das Wort, um seinen Antrag zu erklären. Bei Anträgen, die nicht aus den Reihen des

nichtamtliche Lesefassung

Jugendparlaments stammen, hat der Vorstand die Möglichkeit, den Antragsteller zu der entsprechenden Sitzung einzuladen und um eine Erläuterung des Sachverhaltes zu bitten.

- (3) Danach erteilt der Vorsitzende des Vorstandes das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Derjenige, dem das Wort erteilt wurde, darf nicht unterbrochen werden.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

(1) Beschlüsse, Anträge sowie Beschwerden des Jugendparlaments, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates oder der Ausschüsse fallen, werden über den Bürgermeister in die Gremien eingebracht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Jugendparlaments sind zu den Sitzungen des Stadtrates zu laden. Bei jugendrelevanten Themen haben diese Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Ausschüsse laden bei jugendrelevanten Themen den Vorstand des Jugendparlamentes ein. Damit soll gewährleistet werden, dass Beschlüsse des Stadtrates, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Bad Langensalza haben, vor ihrer Beschlussfassung mit dem Vertreter des Jugendparlaments abgestimmt werden.

(4) Das Jugendparlament hat einen ständigen Ansprechpartner in der Verwaltung. Dieser ist für die Betreuung und Unterstützung des Jugendparlaments, insbesondere für die organisatorische Arbeit, zuständig. Ein Mitglied des Beirates für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Langensalza fungiert als ehrenamtliche Begleitung und unterstützt die Mitglieder des Jugendparlamentes bei der inhaltlichen Arbeit.

(5) Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalzas hat das Recht, Stadtratsmitglieder in öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments zu entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt und kein Mitglied des Jugendparlaments. Sie haben eine beratende Funktion. Der Bürgermeister darf wie die Stadtratsmitglieder an Sitzungen teilnehmen.

(6) Das Jugendparlament hat in einem jährlichen Rechenschaftsbericht den Stadtrat über seine Tätigkeit zu unterrichten und die Verwendung der finanziellen Mittel darzustellen und zu belegen.

§ 10 Finanzen, Antragsverfahren

(1) Das Jugendparlament hat im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten einen eigenen Etat, der jährlich durch den Stadtrat festgelegt wird. Diese Mittel

nichtamtliche Lesefassung

können in Abstimmung mit dem Bürgermeister zweckgebunden durch das Jugendparlament ausgegeben werden. Die Höhe des Etats beträgt jährlich mindestens 5.000,00 €.

(2) Für die Inanspruchnahme von Mitteln hat das Jugendparlament einen Antrag beim Stadtratsbüro zu stellen. Grundlage bildet eine Beschlussfassung zur Verwendung der Gelder. Die Auslösung von Aufträgen gemäß Beschluss erfolgt grundsätzlich durch die Stadtverwaltung.

(3) Die Verwendung von finanziellen Mitteln über 1.000,00 € ist durch den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren zu bewilligen.

(4) Finanzielle Mittel werden durch den mittelbewirtschaftenden Sachbearbeiter der Verwaltung an den Leistungsträger ausgezahlt.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

(1) Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig, sofern sie für den Zweck der Bildung zum Jugendparlament und der Durchführung des Geschäftsgangs erforderlich ist.

(2) Die Vernichtung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Beendigung der Amtszeit.